



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. August 2014

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	345	221	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	349	
219	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Baarbach (Gewässerkennziffer 3148) von der Mündung in den Axtbach bis km 10,9 und für den Beilbach (Gewässerkennziffer 3146) von der Mündung in den Axtbach bis km 8,1 - Überschwemmungsgebietsverordnung "Baarbach, Beilbach"	345	222	Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen), St. Barbara (Barkenberg) und das Pfarrektorat Herz-Jesu (Deuten) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus" in Dorsten mit Wirkung vom 24. August 2014	349
220	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Julian Drerup	349	223	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	350
			224	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	351

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 219 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Baarbach (Gewässerkennziffer 3148) von der Mündung in den Axtbach bis km 10,9 und für den Beilbach (Gewässerkennziffer 3146) von der Mündung in den Axtbach bis km 8,1 - Überschwemmungsgebietsverordnung "Baarbach, Beilbach"**

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Für Gewässer, die in der vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss diese Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bis zum 22.12.2013 erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählen der Baarbach und der Beilbach (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für den Baarbach (Gewässerkennziffer 3148) von der Mündung in den Axtbach bis km 10,9 und für den Beilbach (Gewässerkennziffer 3146) von der Mündung in den Axtbach bis km 8,1 wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Baarbach und Beilbach im Bereich der Städte Warendorf, Ennigerloh und Oelde und der Gemeinde Beelen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegefügte Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und 7 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Warendorf, Ennigerloh, Oelde, Gemeinde Beelen
2. Landrat des Kreises Warendorf, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen / Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

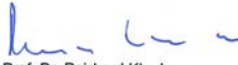
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung vom 17.08.2011 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

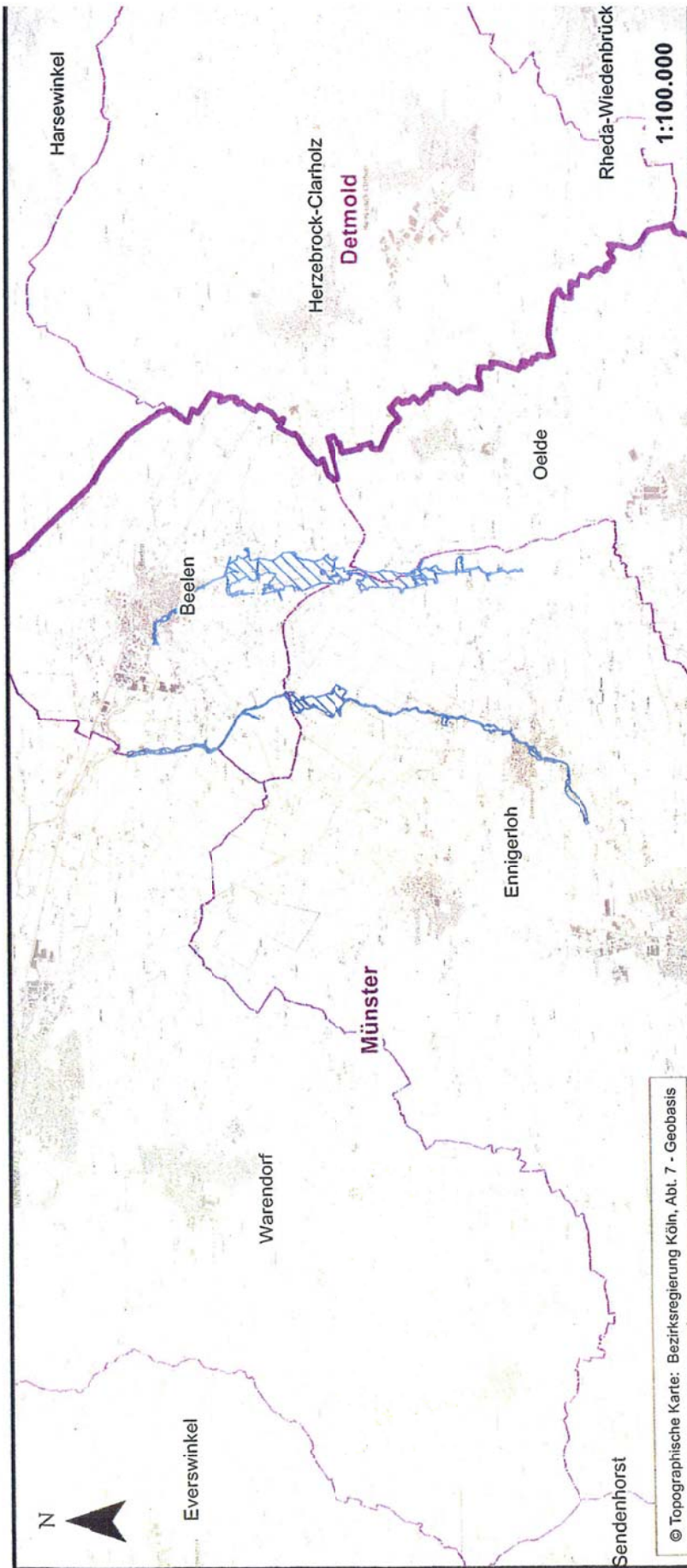
Münster, den 4. August 2014

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.01-010



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 345-348



© Topographische Karte: Bezirksregierung Köln, Abl. 7 - Geobasis

Überschwemmungsgebiet Baarbach und Beilbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Baarbach und Beilbach
(Kreis Coesfeld, Gemeinde Beelen, Stadt Ennigerloh, Oelde und Warendorf)

- Legende**
-  Überschwemmungsgebiet
 -  Gemeinden
 -  Regierungsbezirke



Münster, den 4. August 2014
 Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 Az. 54.09.07.01-010


 Prof. Dr. Reinhard Klenke

220 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Julian Drerup

Bezirksregierung Münster Münster, den 04.08.2014
- 31.2-2416-01-0582 -

Aufgrund von § 11 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ÖbVIG NRW wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Julian Drerup, Nonnenwall 2 in 48429 Dülmen, mit Wirkung vom 06.08.2014 die Genehmigung erteilt, auf den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. Martin Simons Vermessungsarbeiten für Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 5 ÖbVIG NRW zu übertragen (Vermessungsgenehmigung).

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 349

221 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster Münster, den 08. August 2014
Dezernat 34

34.02.02.02-A 4/2014

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17.07.2014 Herrn Thomas Kuhn mit Wirkung vom 01.08.2014 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen I bestellt.

Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 5/2014

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 11.07.2014 Herrn Stefan Kappenstiel mit Wirkung vom 01.10.2014 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken VIII bestellt.

Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 349

222 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen), St. Barbara (Barkenberg) und das Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus" in Dorsten mit Wirkung vom 24. August 2014



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

**U r k u n d e
über die Errichtung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Matthäus in Dorsten**

I. Mit Wirkung vom 24. August 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Dorsten St. Matthäus (Wulfen), St. Barbara (Barkenberg) und das Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus

in Dorsten zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Wulfen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen), St. Barbara (Barkenberg) und das Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Matthäus sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Matthäus. Die Kirchen St. Barbara (Barkenberg) und Herz-Jesu (Deuten) werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vetreterung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Matthäus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden gehen deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der katholischen Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen), St. Barbara (Barkenberg) und das Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Matthäus (Wulfen) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) "Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus, Dorsten-Wulfen, Pfarrfonds" bzw. "Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus in Dorsten-Wulfen "Pfarrfonds"" sind künftig Pfarrfonds St. Matthäus.
- b) "Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus, Dorsten-Wulfen, Kaplaneifonds" ist künftig Kaplaneifonds St. Matthäus.
- c) "Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus, Dorsten-Wulfen, Küstereifonds" ist künftig Küstereifonds St. Matthäus.

3. Die bisher in dem Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

"Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus in Wulfen (Kirchenfonds Deuten)" ist künftig Kirchenfonds Herz-Jesu.

Die unter Ziff. 2 a) - bis c) und Ziff. 3 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.



U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Matthäus in Dorsten

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. Juni 2014 werden die katholischen Kirchengemeinden in Dorsten St. Matthäus (Wulfen), St. Barbara (Barkenberg) und das Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) mit Wirkung vom 24. August 2014 zur neuen Kirchengemeinde St. Matthäus zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 13 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Martin Peters als Vorsitzender
 Frau Mechthilde Maria Banach
 Herr Harald Hanns Behring
 Herr Wolfgang Birke

Herr Bernd Borgmann
 Herr Klaus Bernhard Heitmann
 Frau Maria Theresia Heitmann
 Frau Ursula Regina Keil
 Herr Klaus Peter Lindner
 Frau Birgit Elisabeth Nikolayczik
 Herr Johannes Pfortner
 Herr Bernhard Schürmann
 Herr Detlev Stoffel
 Herr Richard Vadder

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

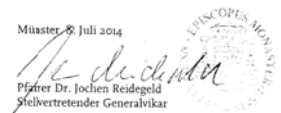
§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ: 110-KKG-28634/2014
 5. Ausfertigung



U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Juli 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen), St. Barbara (Barkenberg) und das Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Matthäus" in Dorsten mit Wirkung zum 24. August 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 07. Aug. 2014

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
 Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 349-350

223 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

Bezirksregierung Münster
 52-500-0003349/0001.V

48147 Münster, den 06.08.2014

Die Fa. Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG beabsichtigt ihr Logistikzentrum durch folgende Maßnahme wesentlich zu ändern:

Erweiterung des Lidl Logistikzentrum Westerkappeln

Das Logistikzentrum befindet sich in 49492 Westerkappeln, Am Velper Mühlenbach 6, Gemarkung Westerkappeln, Flur 131, Flurstück 941.

Gemäß § 3c Satz 2 UVPG besteht für Vorhaben, für die in Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, nur dann die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 des UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gernot Hülser

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 350-351

224 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0048/14/8.2.2

45699 Herten, den 06.08.2014

Die Firma Schwering Türwerk GmbH in 48734 Reken hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Feuerungsanlage auf dem

Betriebsgrundstück Hermann-Schwering-Straße 1, 48734 Reken (Gemarkung Groß Reken, Flur 5, Flurstück 642), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erneuerung der Holzfeuerungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Kesselhauses mit neuer Feuerungs- und Dampfkesselanlage (Heißwassererzeuger).

Die maximale Feuerungswärmeleistung der Anlage wird sich durch das Vorhaben von 2,45 MW auf 3,98 MW erhöhen. Bauliche Änderungen der Anlage ergeben sich durch die zusätzliche Errichtung des neuen Kesselhauses.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ludwig Reher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 351

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster